OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751632/2/ER/NiF

Datum:
Linz, 30. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der M A S O, geboren am x, StA der Dominikanischen Republik, vertreten durch J H, G, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23. Juni 2021, GZ: BA-4-AEG/66370, betreffend die Abweisung des Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Schüler“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23. Juni 2021, GZ: BA-4-AEG/66370, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Schüler“ gemäß § 63 Abs 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 ab.

Hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes führt die belangte Behörde aus, dass der Bf erstmalig die Aufenthaltsbewilligung als Schülerin mit Gültigkeit vom 5. März 2018 bis 5. März 2019 erteilt worden sei. Diese Aufenthaltsbewilligung sei der Bf nach rechtzeitigen Verlängerungsanträgen zuletzt mit Gültigkeit vom 10. März 2020 bis zum 10. März 2021 verlängert worden. Die Bf habe am 8. Februar 2021 rechtzeitig einen Verlängerungsantrag bei der belangten Behörde gestellt. Die habe diverse Unterlagen für die Antragstellung vorgelegt, unter anderem das Jahreszeugnis der Neuen Mittelschule x O L. Aus dieser gehe hervor, dass die Bf gemäß § 25 des Schulunterrichtsgesetzes die 4. Klasse nicht erfolgreich abgeschlossen habe. Derzeit besuche die Bf die Polytechnische Schule Linz-Stadt 1 und habe hierzu eine Schulnachricht vorgelegt, aus der hervorgeht, dass die Bf derzeit zwei Nicht Genügend aufweist. Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 18. Mai 2021 sei der Bf mitgeteilt worden, dass aufgrund des negativen Schulerfolges beabsichtigt sei, den Antrag abzuweisen und eine Frist von zwei Wochen zur Erstattung einer Stellungnahme gegeben worden. Die Bf habe bis dato keine Stellungnahme hierzu eingebracht.

In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass gemäß § 63 Abs 3 NAG die Verlängerung des Aufenthaltstitels bei Drittstaatsangehörigen, deren Aufenthalt dem Besuch einer Schule dient, nur zulässig sei, wenn der Drittstaatsangehörige einen Nachweis über den Schulerfolg erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, könne trotz Fehlens des Schulerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden. Die Bf habe im Zuge der Antragstellung das Jahreszeugnis der Neuen Mittelschule x O Linz vorgelegt. Aus diesem gehe hervor, dass die Bf gemäß § 25 des Schulunterrichtsgesetzes die 4. Klasse nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Derzeit besuche die Bf die Polytechnische Schule Linz-Stadt 1 und habe hierzu eine Schulnachricht vorgelegt, aus der hervorgeht, dass sie derzeit zwei „Nicht Genügend“ aufweist. Aufgrund des fehlenden Schulerfolges könne der Bf daher der Aufenthaltstitel „Schüler“ nicht verlängert werden. Die Bf habe trotz Aufforderung zur Stellungnahme die Frist ungenützt verstreichen lassen und keine Gründe vorgebracht, die eventuell der Einflusssphäre der Bf entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar waren, damit die Bf den fehlenden Schulerfolg begründen könnte.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf – durch ihre Vertretung, Herrn J H – rechtzeitig Beschwerde. Darin wird ausgeführt, dass der Vater der Bf vor zwei Jahren gestorben sei und die Bf hier bleiben solle. Die Bf habe auch zu ihrer Mutter keinen richtigen Kontakt. Die Bf und ihre Mutter würden sich selten gegenseitig anrufen. Die Mutter der Bf sei auch krank. Sie hätte letztes Jahr einen Moped-Unfall gehabt und sei nicht geheilt. Zur Verwandtschaft könne die Bf zurzeit auch nicht, da dort Corona sei. Zurzeit habe die Bf nur eine Bezugsperson in Österreich, was ein Problem sei.

I.3. Mit Schreiben vom 18. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf, geboren am x, ist Staatsangehörige der Dominikanischen Republik. Sie stellte am 8. Februar 2021 einen Antrag auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Schülerin“, die ihr erstmalig mit Gültigkeit von 5. März 2018 bis zum 5. März 2019 von der belangten Behörde erteilt und in Folge immer verlängert wurde.

Die Bf besuchte im Schuljahr 2019/2020 die 8. Schulstufe der Neuen Mittelschule x O Linz. Laut Jahreszeugnis wurde die Bf in den Unterrichtsfächern „Lebende Fremdsprache Englisch“, „Deutsch“ und „Mathematik“ mit „Nicht Genügend“ beurteilt, weshalb sie gemäß § 25 Schulunterrichtsgesetz die 8. Schulstufe nicht erfolgreich abschließen konnte.

Im Schuljahr 2020/2021 besuchte die Bf die Polytechnische Schule Linz-Stadt 1. Laut Jahreszeugnis wurde die Bf in den Pflichtgegenständen „Lebende Fremdsprache Englisch“ und „Angewandte Mathematik“ sowie in dem Alternativen Pflichtgegenstand „Fachkunde Gestaltungsregeln u. -techniken, Kommunikation“ mit „Nicht Genügend“ beurteilt, weshalb sie auch die 9. Schulstufe nicht erfolgreich abschließen konnte.

Der Vater der Bf starb vor zwei Jahren. Die Mutter der Bf lebt in der Dominikanischen Republik und hat aufgrund eines Motorad-Unfalles vor zwei Jahren nach wie vor gesundheitliche Probleme.

II. Der festgestellte Sachverhalt – insbesondere die Feststellungen betreffend den Schulerfolg der Bf in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 – ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den darin befindlichen Jahreszeugnissen der Bf und der Beschwerde.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

III.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 110/2021, lauten:

„Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

Verfahren im Fall des Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels

§ 25. [...]

(3) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels besondere Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles, hat die Behörde den Antrag ohne weiteres abzuweisen.

[...]

Schüler

§ 63. (1) Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung für Schüler ausgestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. ordentliche Schüler einer öffentlichen Schule sind;
2. ordentliche Schüler einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sind;

3. Schüler einer Statutschule mit Öffentlichkeitsrecht nach § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, sind;
4. Schüler einer zertifizierten nichtschulischen Bildungseinrichtung sind (§ 70);
5. außerordentliche Schüler einer Schule nach Z 1, 2 oder 6 sind, soweit es sich um die erstmalige Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung handelt, oder
6. Schüler einer Privatschule sind, für die im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs. 1 des Privatschulgesetzes entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

[...]

(3) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen dem Besuch einer Schule im Sinne des Abs. 1, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen Nachweis über den Schulerfolg und in den Fällen des Abs. 1 Z 5 darüber hinaus über die Aufnahme als ordentlicher Schüler erbringt. Wurde die Aufnahme als außerordentlicher Schüler gemäß § 4 Abs. 3 zweiter Satz des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, von der Schulbehörde um weitere zwölf Monate verlängert, kann in den Fällen des Abs. 1 Z 5 trotz fehlendem Nachweis über die Aufnahme als ordentlicher Schüler die Aufenthaltsbewilligung einmalig verlängert werden. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Schulerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden."

III.2. Aus der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2002 idF BGBl II 269/2021, ist im gegebenen Kotext relevant:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

[...]

7. für eine Aufenthaltsbewilligung„Schüler":

a) schriftliche Bestätigung der Schule oder der nichtschulischen Bildungseinrichtung über die Aufnahme des Schülers, sofern der Schüler nicht eine Pflichtschule besucht oder besuchen wird;
b) bei minderjährigen Schülern ein Nachweis über die Pflege und Erziehung des Schülers durch eine volljährige, in Österreich wohnhafte natürliche Person;
c) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Schule oder der nichtschulischen Bildungseinrichtung über den Schulerfolg im vorangegangenen Schuljahr und in den Fällen des § 63 Abs. 1 Z 5 NAG darüber hinaus über die Aufnahme als ordentlicher Schüler;

[...]"

III.3. Die für den konkreten Fall maßgebliche Regelung des § 25 des Bundesgesetzes über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulden (Schulunterrichtsgesetz – SchuG), BGBl 472/1986 idF BGBl I 170/2021, lautet:

„AUFSTEIGEN, WIEDERHOLEN VON SCHULSTUFEN

Aufsteigen

§ 25. (1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Eine Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach § 63 Abs 3 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die dem Besuch einer Schule dient, nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen Nachweis über den Schulerfolg erbringt.

IV.2. § 63 Abs 3 NAG enthält keine weitergehenden Vorgaben betreffend das (Nicht)Vorliegen eines für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung "Schüler" notwendigen Schulerfolges. § 8 Z 7 lit c NAG-DV verlangt lediglich in allgemeiner Form die Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Schule über den Schulerfolg im vorangegangenen Schuljahr.

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist unter Schulerfolg iSd § 63 Abs 3 NAG grundsätzlich ein positives Jahreszeugnis zu verstehen (VwGH 31. März 2008, 2006/21/0308). Ein positives Schulzeugnis liegt aus Sicht des VwGH vor, wenn ein Schüler zum Aufstieg berechtigt ist und er sich auf diese Weise ohne Verzögerung der abschließenden Prüfung zu nähern vermag – unabhängig davon, ob in einem Jahreszeugnis einzelne Gegenstände mit "Nicht Genügend" beurteilt worden sind (vgl VwGH 13. Oktober 2011, 2010/22/0205; 29. Mai 2013, 2013/22/0050; 7. Dezember 2016, Ra 2016/22/0037).

IV.3. Laut dem von der Bf vorgelegten Jahreszeugnis für das Schuljahr 2020/2021 wurde die Bf in den Pflichtgegenständen „Lebende Fremdsprache Englisch“ und „Angewandte Mathematik“ sowie in dem Alternativen Pflichtgegenstand „Fachkunde Gestaltungsregeln u. -techniken, Kommunikation“ mit „Nicht Genügend“ beurteilt. Sie konnte das Schuljahr 2020/2021 mangels Vorliegen der

Voraussetzungen des § 25 SchuG demnach nicht erfolgreich abschließen und verfügt sohin – auch unter Berücksichtigung der bereits zitierten Judikatur des VwGH – nicht über den gemäß § 63 Abs 3 NAG erforderlichen Nachweis über den Schulerfolg.

IV.4. Im Falle der Bf kommt eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung folglich nur in Betracht, wenn iSd § 63 Abs 3 letzter Satz NAG Gründe für das Fehlen des notwendigen Schulerfolges vorliegen, die der Einflusssphäre der Bf entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind.

Als „unvorhergesehen“ gilt ein Ereignis dann, wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme von zumutbarer Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht erwarten konnte (vgl etwa VwGH 26. Juni 1985, 83/03/134; 15. September 2005, 2004/07/0135). Ein „unabwendbares Ereignis“ liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann (vgl zB VwGH 24. Jänner 1996, 94/12/0179; 31. März 2005, 2005/07/0020).

IV.5. Die Bf bringt im Rahmen ihrer Beschwerde nicht explizit vor, warum sie in den vergangenen Schuljahren daran gehindert war, den für die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels notwendigen Schulerfolg nachzuweisen. Sie führt vielmehr allgemein aus, dass ihr Vater vor zwei Jahren verstorben sei, sie zu ihrer gesundheitlich angeschlagenen Mutter nur wenig Kontakt hätte und sie aufgrund der derzeitig vorherrschenden COVID-19-Situation auch nicht zu ihrer Verwandtschaft könne. Die Bf vermag damit aber keine für sie unvorhergesehenen bzw unabwendbaren Umstände aufzuzeigen, die sie nachvollziehbar von der Erbringung des Schulerfolges iSd § 63 Abs 3 NAG abgehalten hätten. Die Tatsache, dass die familiären Gegebenheiten der Bf für die Bf belastend sind, ist zwar durchaus verständlich, stellt jedoch keinen Hinderungsgrund iSd § 63 Abs 3 NAG dar.

Dies bestätigt auch die zur Bestimmung des § 64 Abs 2 NAG, aber aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung auf die hier anzuwendende Norm des § 63 Abs 3 NAG übertragbare Rechtsprechung des VwGH, wonach weder psychische Belastungen durch die Erkrankung eines Familienmitglieds (vgl VwGH 6. Juli 2010, 2010/22/0090) noch familiär bedingte Abwesenheiten (vgl VwGH 20. Jänner 2011, 2009/22/0077) als unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse qualifiziert werden können.

IV.6. Da die besonderen Voraussetzungen des § 63 Abs 3 NAG im gegenständlichen Fall jedenfalls nicht vorliegen, kommt eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Bf nicht in Betracht, und es war spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis kann auch dahingestellt bleiben, ob die Bf derzeit

noch eine Schule besucht, zumal sie mangels entsprechendem Schulerfolg die Voraussetzungen des § 63 Abs 3 NAG nicht erfüllt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter